

# RS Vwgh 1991/9/10 90/04/0302

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

"Sache" im Sinne des § 66 Abs 4 AVG ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterbehörde gebildet hat (im Falle einer eingeschränkten Berufung der vom Rechtsmittel erfaßte Teil des Bescheides, wenn dieser vom übrigen Bescheidinhalt trennbar ist). Der Akzent liegt hierbei auf der "Angelegenheit" im Sinne der "in Verhandlung stehenden Angelegenheit", die der Spruch zu erledigen hat

(§ 56 Abs 1 AVG), und nicht auf dem verbalen "Inhalt des Spruches". Unter diesem Bezug kann die "Sache" nicht generell, sondern nur auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, die die konkrete Verwaltungssache bestimmt, "eruiert" werden (Hinweis E VS 28.11.1983, 82/11/0270, VwSlg 11237 A/1983 und E 28.2.1989, 88/04/0171).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040302.X01

## Im RIS seit

11.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>